

Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen

Aufgrund von § 39 Abs. 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), hat der Senat der Universität Tübingen am 10. Dezember 2020 die nachstehende Habilitationsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. Dezember 2020 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bedeutung der Habilitation
- § 2 Habilitationserfordernisse
- § 3 Verfahren und Habilitationsausschuss
- § 4 Voraussetzungen der Habilitation
- § 5 Habilitationsgesuch
- § 6 Zulassung zum Habilitationsverfahren
- § 7 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung
- § 8 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 9 Mündliche Habilitationsleistung
- § 10 Vollzug der Habilitation
- § 11 Wiederholung
- § 12 Erweiterung der Habilitation
- § 13 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen
- § 14 Verleihung der Lehrbefugnis; Urkunde
- § 15 Antrittsvorlesung
- § 16 Verlust der durch die Habilitation erworbenen Rechtsstellung
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 **Bedeutung der Habilitation**

- (1) Die Habilitation dient dem Nachweis der besonderen Befähigung, ein wissenschaftliches Gebiet in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten. Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet verliehen.
- (2) Eine Habilitation an der Medizinischen Fakultät Tübingen ist nur in Fächern oder Fachgebieten möglich, die an der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen in Forschung und Lehre ausreichend breit vertreten sind.

§ 2 **Habilitationserfordernisse**

Die Habilitation erfolgt aufgrund der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen nach §§ 8 und 9. Sie setzt die Erfüllung der Anforderungen nach § 4 voraus.

§ 3 Verfahren und Habilitationsausschuss

- (1) Der Habilitationsausschuss ist zuständig für die Durchführung der Habilitationsverfahren sowie für die Durchführung der Verfahren zur Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen (§ 14 Abs. 3 und 4) und trifft die jeweils erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen. Er entscheidet zudem über alle Fragen im Rahmen des Habilitationsverfahrens, für die keine besondere Regelung getroffen ist.
- (2) Dem Habilitationsausschuss gehören 27 vom Fakultätsrat gewählte hauptberufliche Professor(inn)en oder hauptberuflich tätige habilitierte Mitglieder der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen an, davon 18 hauptberufliche Professor(inn)en und 9 hauptberuflich tätige Privatdozent(inn)en bzw. außerplanmäßige Professor(inn)en. Als vertretende Mitglieder gehören 6 weitere vom Fakultätsrat hinzugewählte hauptberufliche Professor(inn)en und 3 hauptberuflich tätige Privatdozent(inn)en und außerplanmäßige Professor(inn)en als stimmberechtigte Mitglieder dem Habilitationsausschuss an. Der Habilitationsausschuss wird vom Fakultätsrat untergliedert in drei Habilitationskommissionen, die jeweils das Fächerspektrum und die wissenschaftlichen Schwerpunkte repräsentieren.
- (3) Die Amtszeit des Habilitationsausschusses beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Vorsitzende(r) des Habilitationsausschusses ist der/die Dekan(in) oder ein(e) von ihm bestellte(r) Professor(in), der/die Mitglied im Dekanat ist. Der/Die Vorsitzende des Habilitationsausschusses ist stimmberechtigtes Mitglied des Habilitationsausschusses und leitet die Sitzungen.
- (5) Die Habilitationskommissionen bestehen aus je 6 hauptberuflichen Professor(inn)en und 3 hauptberuflich tätigen Privatdozent(inn)en bzw. außerplanmäßigen Professor(inn)en sowie aus vertretenden Mitgliedern, davon je 2 hauptberufliche Professor(inn)en und 1 hauptberufliche(r) tätige(r) Privatdozent(in) bzw. außerplanmäßige(r) Professor(in). Die Kommissionsvorsitzenden werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses gewählt. Die Vorsitzenden leiten die Sitzungen.
- (6) Der Fakultätsrat überträgt die Zuständigkeit für die Verfahren an den Habilitationsausschuss, der aus 3 unabhängig voneinander arbeitenden Habilitationskommissionen besteht, die für die Durchführung der Habilitationsverfahren zuständig sind. Sie treffen die jeweils erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen. Die Entscheidungsbefugnis gilt auch in den besonderen Fällen nach § 14 Abs. 3 und 4 sowie in den Fällen, für die keine Zuständigkeitsregelung getroffen ist. In Ausnahmefällen können Beschlüsse im Habilitationsausschuss gefasst werden.
- (7) Die Habilitationskommissionen haben folgende Aufgaben:
 1. Beschluss über die Zulassung zum Habilitationsverfahren
 2. Beschluss über die Bestellung der Gutachter
 3. Beschluss über die Bewertung der Lehrleistung
 4. Beschluss über die Bewertung des Nachweises der pädagogisch-didaktischen Eignung
 5. Beschluss über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
 6. Beschluss über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung
 7. Beschluss über die Zulassung von Verfahren zur Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen, gemäß § 14 Abs. 3 und 4

8. Beschluss über die Annahme von Habilitationsleistungen in besonderen Fällen, gemäß § 14 Abs. 3 und 4
- (8) Der Habilitationsausschuss und die Habilitationskommissionen tagen nicht-öffentlich. Zu einem einzelnen Habilitationsverfahren können beratend Gäste hinzugezogen werden.
- (9) Der Habilitationsausschuss und die Habilitationskommissionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung im Habilitationsausschuss und den Habilitationskommissionen bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmungen erfolgen offen. Wird über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsleistung beschlossen, ist Stimmenthaltung nicht zulässig. Hinsichtlich von Befangenheitsgründen gelten die Regeln nach § 20 VwVfG. Werden Habilitationsleistungen abgelehnt, ist die Stimmabgabe zu protokollieren zusammen mit der Begründung für die Stimmabgabe, die in der Bezugnahme auf ein Gutachten oder einem begründeten Einspruch liegen kann.
- (10) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

§ 4

Voraussetzungen der Habilitation

- (1) Die Zulassung zur Habilitation setzt die Berechtigung zur Führung eines Doktorgrades einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder eines gleichwertigen akademischen Grades einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule voraus.
- (2) Der/Die Bewerber(in) muss in der Regel in dem Fach oder Fachgebiet, für das er/sie sich habilitieren will, über mehrere Jahre nach der Promotion wissenschaftlich in Forschung und Lehre mit entsprechendem Nachweis tätig gewesen sein. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission.
- (3) Die wissenschaftliche Tätigkeit in der Forschung wird in der Regel durch die Vorlage von mindestens 15 Originalpublikationen, davon mindestens 5 Arbeiten als Erstautor(in), weitere 5 Arbeiten als Erst- oder Letztautor(in) nachgewiesen. Abweichungen von dieser Regel sind nachvollziehbar durch den/die Antragsteller(in) sowie den/die Mentor(in) zu begründen. Geteilte Erstautorenschaften können durch Annahme der Habilitationskommission bedingt wie Erstautorenschaften, Arbeiten als verantwortlicher „corresponding author“ können bedingt wie Letztautorenschaften in der Gesamtpublikationsleistung berücksichtigt werden. Mindestens 5 der Arbeiten als Erst- oder Letztautor(in) sollen in Journalen publiziert sein, die in den oberen 50 Prozent der Fachkategorie gelistet werden. Arbeiten, die zum Druck angenommen sind, sind entsprechend zu kennzeichnen. Eine Annahmestätigung ist der Publikationsliste beizufügen. Das Merkblatt zum Habilitationsverfahren gibt zur Publikationsleistung detailliert Auskunft. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission.
- (4) (a) Der/Die Bewerber(in) soll eine Weiterbildung im pädagogisch-didaktischen Bereich in der Regel durch die erfolgreiche Teilnahme an einem zertifizierten Programm zur medizin-didaktischen Qualifikation (Medizindidaktische Qualifikation I des Kompetenzzentrums für Hochschuldidaktik in der Medizin oder äquivalente Weiterbildung) nachweisen. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission.
- (b) Der/Die Bewerber(in) soll eine Weiterbildung in der guten wissenschaftlichen Praxis, insbesondere auch in der Doktorandenbetreuung, nach den jeweils beschlossenen Empfehlungen der Fakultät durch Vorlage einer Bescheinigung über die Teil-

nahme an einer solchen Maßnahme nachweisen. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission.

- (5) Leistungen in der studentischen Lehre sind überwiegend im angestrebten Habilitationsfach durch das erfolgreiche Abhalten von studiengangsbezogenen Lehrveranstaltungen während mindestens 3 Semestern mit einem Umfang von jeweils mindestens zwei Semesterwochenstunden nachzuweisen. Das Merkblatt zum Habilitationsverfahren gibt zu den Anforderungen der Lehrleistungen detailliert Auskunft. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission.
- (6) Es ist der Nachweis einer positiven personenbezogenen Lehrevaluation zu erbringen. Sollten keine personenbezogenen Evaluationen aus Tuevalon oder vergleichbare Lehrevaluationen vorliegen, muss dies durch den/die Bewerber(in) begründet und nachgewiesen und von der Habilitationskommission beurteilt werden. Selbiges gilt, wenn zwar eine personenbezogene Lehrevaluation nachgewiesen werden kann, diese jedoch nicht positiv aufgefallen ist. Im Einzelfall kann die Habilitationskommission den/die Bewerber(in) auffordern, eine Lehrveranstaltung evaluieren zu lassen. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission.
- (7) Bewerber(innen), die die Habilitation in einem klinischen oder klinisch-theoretischen Fach oder Fachgebiet anstreben, das von der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg erfasst ist, müssen grundsätzlich die Anerkennung der betreffenden Weiterbildung (Facharzturkunde) durch eine Bezirksärztekammer nachweisen.
- (8) Die Habilitation soll in einem angemessenen Zeitraum abgeschlossen werden. Spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Ankündigung der Habilitationsabsicht mittels Vorlage vollständiger Unterlagen sind die wesentlichen Ergebnisse der bis dahin erstellten Habilitationsleistung zur Zwischenevaluierung vorzulegen. Für die Zwischenevaluierung ist in der Regel ein(e) hauptamtliche(r) Professor/Professorin der Medizinischen Fakultät als Fachvertreter(in) zuständig, der/die vom/von der Dekan(in) bestimmt wird; der/die Habilitand(in) kann hierzu einen Vorschlag unterbreiten. Bei Bedarf können zwei fachnahe Mitglieder des Habilitationsausschusses hinzugezogen werden. Hierzu ist die Habilitationsabsicht dem/der Dekan/In unter Angabe des angestrebten Habilitationsfaches und des Habilitationsthemas mitzuteilen, der/die die Zuständigkeit einer Habilitationskommission überträgt.

§ 5

Habilitationsgesuch

- (1) Das Habilitationsgesuch ist schriftlich an den/die Vorsitzende(n) des Habilitationsausschusses zu richten. In dem Gesuch muss das Fach oder Fachgebiet, für das der/die Bewerber(in) sich habilitieren will, eindeutig bezeichnet sein. Dem Gesuch sind beizufügen:
 1. ein unterzeichnetes Antragsformular, inklusive Erklärungen nach § 5 (1) Nrn. 12 – 14 und ggf. Nr. 17 der Habilitationsordnung.
 2. ein Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs.
 3. urkundliche Nachweise - im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie – über die Erfüllung der Voraussetzung der Promotion nach § 4 Abs. 1, und ggf. der einschlägigen Weiterbildung nach § 4 Abs. 7.
 4. die Habilitationsschrift und eventuell sonstige wissenschaftliche Arbeiten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 oder die wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommene wissenschaftlichen Arbeiten, aufgrund derer

die Habilitation beantragt wird, einschließlich einer Zusammenarbeit der Habilitationsschrift.

5. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers/der Bewerberin, nach der Gliederungsvorschrift des Habilitationsausschusses.
 6. ein Verzeichnis über Art und Umfang der vom/von der Bewerber(in) bisher durchgeführten Lehr- und Unterrichtsveranstaltungen, gemäß der Gliederungsvorschrift des Habilitationsausschusses.
 7. den Nachweis der Teilnahme an der Aus- und Weiterbildung eines Kompetenzzentrums für Hochschuldidaktik in Medizin (Medizindidaktische Qualifikation 1) oder einer gleichwertigen Weiterbildung.
 8. personenbezogene Lehrevaluationen aus Tuevalon oder vergleichbaren Evaluationen (§ 4 Abs. 6). Sollten keine personenbezogenen Evaluationen vorliegen, muss dies durch den Bewerber begründet und nachgewiesen werden
 9. ein Verzeichnis der mitbetreuten Dissertationen.
 10. den Nachweis über die Teilnahme an der Weiterbildung „Gute wissenschaftliche Praxis“.
 11. Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag nach § 9.
 12. eine Versicherung darüber, dass die Habilitationsschrift oder die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten, soweit sie vom/von der Bewerber(in) allein verfasst sind, von ihm/ihr selbstständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sind; bei wissenschaftlichen Arbeiten, die der/die Bewerber(in) mit anderen Autor(inn)en gemeinsam verfasst hat, eine Erklärung über die Anteile der wissenschaftlichen Arbeit, die vom/von der Bewerber(in) beigetragen wurden, sowie die Versicherung darüber, dass diese Anteile selbstständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sind; schließlich eine Versicherung über die Vollständigkeit des Verzeichnisses der wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach Nr. 4.
 13. eine schriftliche Erklärung über andere noch anhängige oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren sowie eine Erklärung darüber, ob die Habilitationsschrift in einem solchen Verfahren bereits ganz oder teilweise eingereicht wurde.
 14. eine Erklärung über wissenschaftsbezogene strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 51 Bundeszentralregistergesetz ausgeschlossen ist.
 15. Habilitationsunterlagen als PDF, gemäß den Ausführungen im Merkblatt zum Habilitationsverfahren.
 16. Eine Stellungnahme des Fachvertreters/der Fachvertreterin.
 17. eine Einverständniserklärung, vor Einreichung der Habilitationsschrift eine Plagiatsprüfung nach den Regeln der Fakultät durchführen zu lassen, wenn die Habilitationsschrift als eigenständige wissenschaftliche Leistung (Monographie) verfasst wird und nicht eine Reihe wissenschaftlicher Publikationen vorgelegt wird. In diesem Fall muss eine vom/von der Habilitanden/Habilitandin unterschriebene Erklärung über die Unbedenklichkeit der Ergebnisse der durchgeführten Plagiatsprüfung vorgelegt werden.
- (2) Bis zur Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung nach § 8 Abs. 7 kann das Habilitationsgesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden des Habilitationsausschusses ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass es als nicht eingereicht gilt.

§ 6 Zulassung zum Habilitationsverfahren

- (1) Der/Die Vorsitzende des Habilitationsausschusses überträgt, sofern der Antrag vollständig ist und den formalen Anforderungen entspricht, einer der Habilitationskommissionen die Zuständigkeit für ein Habilitationsgesuch. Die zuständige Habilitationskommission entscheidet über die Zulassung zum Habilitationsverfahren. Aus den Mitgliedern der Habilitationskommission werden vom/von der Vorsitzenden der Kommission für jedes Gesuch zwei fachnahe Mitglieder bestimmt, die das Habilitationsgesuch vor der Kommission vorstellen. Die Entscheidung der Habilitationskommission über die Zulassung zum Habilitationsverfahren wird dem/der Bewerber(in) vom/von der Dekan(in) schriftlich mitgeteilt.
- (2) Ist an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule schon ein Habilitationsverfahren für das im Habilitationsgesuch gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden, gilt die Zulassung als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens nach § 11. Die Habilitationskommission kann beschließen, dass dies im Fall eines außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolglos beendeten, vergleichbaren Verfahrens gilt.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. das Habilitationsgesuch unvollständig ist und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wird,
 2. die in § 4 genannten Voraussetzungen für die Zulassung fehlen,
 3. der/die Bewerber(in) gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 14 wegen wissenschaftsbezogener Straftaten strafrechtlich verurteilt und/oder ihm/ihr aus diesem Grund eine Disziplinarmaßnahme auferlegt wurde und der/die Bewerberin somit keine Gewähr künftigen wissenschaftskonformen Verhaltens bietet,
 4. der/die Bewerber(in) sich an anderer Stelle in einem noch laufenden Habilitationsverfahren befindet oder
 5. die Fakultät die Habilitation fachlich nicht beurteilen kann.
- (4) Die Zulassung ist in der Regel zu versagen, wenn schon mehr als ein Habilitationsverfahren außerhalb der Fakultät für das im Habilitationsgesuch bezeichnete oder ein entsprechendes Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.
- (5) Liegen beim/bei der Bewerber(in) Gründe vor, die den Entzug akademischer Grade rechtfertigen, oder ist ein akademischer Grad entzogen worden, ist in der Regel die Zulassung zu versagen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Privatdozenten/einer Privatdozentin zum Erlöschen der Lehrbefugnis nach § 16 Abs. 1 Nrn. 3, 4 führen würden. Die Zulassung kann versagt werden, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Privatdozenten/einer Privatdozentin zum Widerruf der Lehrbefugnis nach § 16 Abs. 4 Nrn. 2, 3, 4, 5 führen können. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der/die Bewerber(in) Professor(in) mit unbefristetem Auftrag an der Universität Tübingen ist.
- (6) Liegen Gründe vor, aufgrund derer nach Abs. 5 die Zulassung zu versagen wäre oder versagt werden könnte, kann eine erfolgte Zulassung widerrufen werden.

§ 7

Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung

Die Habilitationskommission beschließt aufgrund des Nachweises der Durchführung von studiengangbezogenen Lehrveranstaltungen, der Lehrevaluationen und der Teilnahme an der Aus- und Weiterbildung eines Kompetenzzentrums für Hochschuldidaktik in Medizin oder einer gleichwertigen Weiterbildung, sowie einer Stellungnahme der Studienkommission über die Anerkennung als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung.

§ 8

Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung kann durch eine einzelne Habilitationsschrift oder durch mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen oder zur Publikation angenommene wissenschaftliche Arbeiten des Bewerbers/der Bewerberin (kumulative Habilitationsleistung) erbracht werden. Werden mehrere Arbeiten anstelle einer Habilitationsschrift vorgelegt, so soll zwischen denjenigen Teilen dieser Arbeiten, die die Gleichstellung mit einer Habilitationsschrift rechtfertigen sollen, ein innerer thematischer Zusammenhang bestehen. Die aus mehreren Einzelpublikationen bestehende kumulative Habilitationsschrift soll als eine gut lesbare Gesamtschrift ausgearbeitet sein und nach den Gliederungsvorschlägen im Merkblatt zum Habilitationsverfahren, siehe Punkt 4. 4.1 erstellt werden. Eine Einführung in die Thematik und eine Diskussion im Sinne einer übergreifenden Abhandlung zum Thema sollen als wesentliche Bestandteile in der Gliederung der kumulativen Habilitationsschrift aufgenommen sein. Als schriftliche Habilitationsleistung können auch Arbeiten mit mehreren Verfassern an Erst- oder Seniorautorenstelle oder eine das Thema ergänzende Arbeit als Ko-Autor bewertet werden, wenn der eigenständige Anteil des Bewerbers/der Bewerberin klar abgrenzbar ist. Eine eigene Dissertationsschrift oder für die eigene Dissertationsschrift erfasste Daten können nicht als Bestandteil der Habilitationsschrift verwendet werden. Die Habilitationsschrift kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Die Gliederung der Habilitationsschrift und die Gestaltung der Titelseite werden nach den Vorgaben im Merkblatt erwartet.
- (2) Die Habilitationsschrift muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung in dem Fach oder Fachgebiet sein, für das der/die Bewerber(in) sich habilitieren will und soll einen wesentlichen Erkenntnisgewinn darstellen. Mit ihr vorgelegte sonstige wissenschaftliche Arbeiten sind bei der Beschlussfassung über den Umfang der Habilitation zu berücksichtigen; als sonstige wissenschaftliche Arbeiten können auch Gemeinschaftsarbeiten mitberücksichtigt werden, zu denen der/die Bewerber(in) einen im Sinne von Abs. 1 Satz 5 selbstständig abgefassten, klar abgrenzbaren Beitrag geleistet hat. Die schriftliche Habilitationsleistung muss die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin zu der den Universitätslehrern/Universitätslehrerinnen aufgetragenen Forschungstätigkeit erkennen lassen, indem sie einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis erbringt.
- (3) Legt der/die Bewerber(in) statt einer Habilitationsschrift eine ganze Reihe wissenschaftlicher Arbeiten vor, müssen diese einzeln oder in ihrer Gesamtheit den in Abs. 2 gestellten Anforderungen entsprechen.
- (4) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen bestellt die Habilitationskommission wenigstens drei Gutachter(innen). Ein(e) Gutachter(in) muss Universitätsprofessor(in) an der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen sein, in der Regel wird der/die Fachvertreter(in) nach § 4 Abs. 8 als Gutachter(in) bestellt. Des Weiteren werden zwei externe Gutachter(innen), in der Regel vom Rang eines Universitätsprofessors/einer Universitätsprofessorin, idealerweise in der Funktion eines

Direktors/einer Direktorin anderer Fakultäten der Universität Tübingen oder anderer gleichwertiger wissenschaftlicher Hochschulen beauftragt. Nach Ermessen der Habilitationskommission ist es möglich, Professor(inn)en, Hochschul- und Privatdozent(inn)en sowie entsprechend qualifizierte Gelehrte anderer wissenschaftlicher Institutionen als Gutachter(innen) zu benennen. Bei der Auswahl der externen Gutachter(innen) ist darauf zu achten, dass Umstände, die den Anschein einer Befangenheit begründen könnten, vermieden werden. Die externen Gutachter(innen) sollen nicht mit dem Habilitanden/der Habilitandin gemeinsam publiziert oder zusammen gearbeitet haben und dürfen innerhalb der letzten zehn Jahre nicht an der Medizinischen Fakultät Tübingen tätig oder habilitiertes Mitglied oder Angehöriger gewesen sein. Ferner sollen die externen Gutachter(innen) persönlich finanziell und dienstlich unabhängig voneinander sein und in keinem Abhängigkeitsverhältnis untereinander stehen. Der Anschein fehlender Unabhängigkeit könnte bei folgenden Sachverhalten bestehen: Verwandtschaft, Ehe, Partnerschaft; Lehrer-Schüler-Verhältnis innerhalb der letzten fünf Jahre; enge Kooperationen. Darüber hinaus gelten die Regeln nach § 20 und 21 LVwVfG.

- (5) Der/Die Vorsitzende der Habilitationskommission sorgt dafür, dass die Gutachter(innen) ihre schriftlichen Gutachten innerhalb von 3 Monaten erstellen; ist dies nicht der Fall kann das Gutachten an eine(n) andere(n) Gutachter(in) vergeben werden. Die Gutachten müssen die eingehend begründete Empfehlung enthalten, die vorgelegte(n) wissenschaftliche(n) Arbeit(en) als schriftliche Habilitationsleistung anzuerkennen oder abzulehnen. Werden eine Habilitationsschrift oder andere nicht veröffentlichte Arbeiten vorgelegt, können die Gutachter(innen) dem Habilitationsausschuss empfehlen, das Verfahren befristet auszusetzen, um dem/der Bewerber(in) Gelegenheit zu geben, noch unveröffentlichte Teile seiner/ihrer schriftlichen Habilitationsleistung umzuarbeiten oder zu ergänzen. Die Gutachter(innen) können ferner empfehlen, dass der Umfang oder die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Habilitation angestrebt wird, geändert wird.
- (6) Alle habilitierten und hauptberuflich an der Medizinischen Fakultät Tübingen tätigen Mitglieder werden über das laufende Habilitationsverfahren in Kenntnis gesetzt und erhalten die Möglichkeit der Einsicht in die eingereichten Unterlagen. Fälle nach § 14 Abs. 3 sind von dieser Regelung ausgenommen. Die in Kenntnis gesetzten Mitglieder haben das Recht, innerhalb einer vom/von der Vorsitzenden zu setzenden und von der Mitteilung über die Auslage an laufenden angemessenen Frist mit einer Empfehlung entsprechend Abs. 5 schriftlich Stellung zu nehmen. Die Auslagefrist soll nicht kürzer als ein Monat und nicht länger als drei Monate sein. Stellungnahmen, die mit einer Begründung versehen sind, werden den Mitgliedern der zuständigen Habilitationskommission zur Kenntnis gebracht.
- (7) Aufgrund der abgegebenen Gutachten nach Abs. 5 und der Stellungnahmen nach Abs. 6 beschließt die Habilitationskommission über die Annahme des vorgelegten wissenschaftlichen Schrifttums als schriftliche Habilitationsleistung. Will die Habilitationskommission von der beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes abweichen, ist der/die Bewerber(in) vorher zu hören.
Auf Vorschlag der Gutachter(innen) nach Abs. 5 kann eine befristete Aussetzung beschlossen werden; die Anregung zur Aussetzung kann auch von einer Stellungnahme nach Abs. 6 ausgehen oder sich aus der Diskussion in der Habilitationskommission ergeben, falls gegen einen wesentlichen Teil der schriftlichen Habilitationsleistung Einwände erhoben worden sind. Im Fall der Annahme ist der/die Bewerber(in) zu den mündlichen Habilitationsleistungen zugelassen. Im Fall der Aussetzung des Verfahrens ist nach Ablauf der gesetzten Frist erneut nach den Absätzen 4 bis 6 zu verfahren. Die Arbeiten sind in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des Verfahrens, auch wenn der Empfehlung auf Umarbeitung nicht oder nur teilweise entsprochen wurde; wird die Frist vom/von der Bewerber(in) nicht eingehal-

ten, so wird das Verfahren mit der schriftlichen Habilitationsleistung in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, der/die Bewerber(in) hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Die nach Abs. 4 erfolgte Bestellung der Gutachter(innen) bleibt aufrechterhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. Eine Aussetzung des Verfahrens ist nur einmal möglich.

- (8) Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, ist das Verfahren erfolglos beendet.
- (9) Der/die Bewerber(in) hat auf Antrag das Recht zur Einsicht in die Gutachten und Stellungnahmen sowie das Recht zur eigenen Stellungnahme. Er/Sie kann verlangen, dass seine/ihre Stellungnahme den Mitgliedern der Habilitationskommission vor Beschlussfassung mitgeteilt wird.

§ 9

Mündliche Habilitationsleistung

- (1) Die mündliche Habilitationsleistung wird durch einen fakultätsöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag des Bewerbers/der Bewerberin und ein anschließendes Kolloquium erbracht. Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium finden in deutscher Sprache statt, wenn nicht die Habilitationskommission auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin etwas anderes beschließt. Bei Verfahren gemäß § 14 Abs. 3 und 4 entfällt die mündliche Habilitationsleistung.
- (2) Nach dem Beschluss über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung nach § 8 Abs. 7 Satz 1 entscheidet die Habilitationskommission auf der Grundlage von drei eingereichten Vorschlägen des Bewerbers/der Bewerberin über das Thema des wissenschaftlichen Vortrags. Ein Themenvorschlag ist zu der Thematik der schriftlichen Habilitationsleistung zu stellen. Die Habilitationskommission kann Themenvorschläge zurückweisen, wenn sie für ungeeignet gehalten werden. In diesem Fall muss der/die Bewerber(in) neue Themenvorschläge einreichen.
- (3) Der wissenschaftliche Vortrag soll ein wesentliches Problem des Faches oder Fachgebietes, für das der/die Bewerber(in) die Habilitation anstrebt, so behandeln, dass sich auch Vertreter(innen) anderer Fächer ein Urteil bilden können. Die Dauer des Vortrags soll in der Regel 10 Minuten betragen.
- (4) In dem anschließenden Kolloquium hat der/die Bewerber(in) seinen/ihren Vortrag zu verteidigen und zu zeigen, dass er/sie mit Grundproblemen seines/ihres Faches und Fachgebietes vertraut ist.
- (5) Im Anschluss an das Kolloquium beschließt die Habilitationskommission über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung. Wird sie angenommen, erfolgt der Vollzug der Habilitation nach § 10. Im Falle der Ablehnung ist nach § 13 zu verfahren; für die Wiederholung gilt § 11 Abs. 2.

§ 10

Vollzug der Habilitation

Sind die schriftlichen und die mündlichen Habilitationsleistung nach §§ 8 und 9 sowie die Lehrleistung nach § 4 Abs. 5 angenommen und liegt der Nachweis nach § 7 vor, gibt der/die Vorsitzende der Habilitationskommission dem/der Bewerber(in) das Ergebnis des Habilitati-

onsverfahrens unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung bekannt. Mit der Mitteilung des Beschlusses an den/die Bewerber(in) ist die Habilitation vollzogen.

§ 11 Wiederholung

- (1) Ein Verfahren, das durch Ablehnung einer Habilitationsleistung endet, kann einmal wiederholt werden, sofern nicht bereits ein Habilitationsverfahren für das beantragte Fach oder Fachgebiet im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos beendet worden ist.
Die Rücknahme des Habilitationsgesuchs nach der Beschlussfassung nach § 8 Absatz 7 und 8 ist nicht möglich.
- (2) Endet das Verfahren durch Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung (§ 9 Abs. 5), kann der/die Bewerber(in) innerhalb eines Jahres diesen Teil des Verfahrens wiederholen. Für das Verfahren gilt § 9.

§ 12 Erweiterung der Habilitation

Auf Antrag kann die zuständige Habilitationskommission die Habilitation auf weitere Fächer oder Fachgebiete ausdehnen. Die Habilitationskommission entscheidet auf der Grundlage der wissenschaftlichen Leistungen des Bewerbers/der Bewerberin, ob hierfür ein Verfahren entsprechend §§ 8 bis 10 ganz oder zum Teil durchzuführen ist. Schriftliche Leistungen aus einer Habilitation in einem anderen Fach oder Fachgebiet können als Habilitationsleistungen anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen des Faches oder Fachgebietes entsprechen, in dem sich der Bewerber zusätzlich habilitieren will.

§ 13 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen

Entscheidungen, die das Habilitationsverfahren durch Ablehnung der Zulassung (§ 6), der schriftlichen oder der mündlichen Habilitationsleistung (§ 8 Abs. 8; § 9 Abs. 5 Satz 3) beenden, die von der vom/von der Bewerber(in) beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes (§ 11 Abs. 1) abweichen oder mit denen die Erweiterung der Habilitation (§ 12) ganz oder teilweise abgelehnt wird, sind dem/der Bewerber(in) schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung vom/von der Vorsitzenden des Habilitationsausschusses mitzuteilen. Satz 1 gilt entsprechend für Entscheidungen, mit denen die Anerkennung der Lehrleistungen (§ 4 Abs. 5) und des Nachweises der pädagogisch-didaktischen Eignung (§ 7) abgelehnt wird.

§ 14 Verleihung der Lehrbefugnis; Urkunde

- (1) Der Habilitationsausschuss verleiht aufgrund der erfolgreichen Habilitation die Lehrbefugnis (§ 39 Abs. 3 LHG).
- (2) Über die erfolgreiche Habilitation sowie über die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt. Diese muss enthalten:
 1. den Namen des Habilitanden/der Habilitandin,

2. das Thema der Habilitationsschrift oder die Thematik der sonstigen (kumulativen) schriftlichen Habilitationsleistungen,
3. die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis erteilt wird,
4. den Tag, an dem die Habilitation vollzogen und der Beschluss über die Lehrbefugnis gefasst worden sind,
5. die eigenhändigen Unterschriften des Präsidenten/der Präsidentin / des Rektors/der Rektorin und des Dekans/der Dekanin,
6. das Siegel der Fakultät.

Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Lehrbefugnis verliehen; mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent(in)“ verbunden, wenn diese auch nach der Habilitation an Einrichtungen unserer Fakultät in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens 2 Semesterwochenstunden abhalten. Die Durchführung der Veranstaltung darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. Übernimmt der/die Privatdozent(in) eine Lehrstuhlvertretung mit entsprechender Lehrverpflichtung, hat er/sie einen Anspruch auf Befreiung von der unentgeltlichen Titellehre.

- (3) Ein Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis kann auch gestellt werden, wenn die Habilitation an einer anderen Fakultät der Universität Tübingen oder an einer anderen deutschen Universität erfolgt ist. Dem Gesuch sind beizufügen: ein formloses Antragsschreiben, ein Lebenslauf, eine Publikationsliste, Angaben zur Lehre und eine Habilitationsurkunde, ausgestellt von einer deutschen Fakultät. Die Richtigkeit der Urkunde wird festgestellt. Der/Die jeweilige Fachvertreter(in)/WE-Leiter(in) wird um Stellungnahme zum Antrag gebeten. Bei zustimmender Stellungnahme gilt die Umhabilitation mit einem bestätigten Beschluss der Habilitationskommission gemäß § 3 Abs. 7 Nr. 8 als vollzogen. Eine Auslagefrist und ein mündlicher Vortrag entfallen. Der/Die Bewerber(in) erhält eine Urkunde als Privatdozent(in). Mit der Urkunde wird unter Anerkennung der Habilitationsleistungen an der Fakultät/Universität, an der sich der/die Bewerber(in) habilitierte, die Lehrbefugnis an der Medizinischen Fakultät Tübingen verliehen. Bei Ablehnung des Fachvertreter/der Fachvertreterin innerhalb einer gestellten Frist von 4 Wochen oder bei fehlender Stellungnahme trotz Nachfrist von weiteren 4 Wochen oder bei Ausbleiben eines bestätigten Beschlusses zur zustimmenden Stellungnahme wird der Antrag nach Vorlage ausführlicher Unterlagen gemäß § 5 vor Beschlussfassung in der Habilitationskommission geprüft; die Prüfung umfasst die persönliche und fachliche Eignung des Bewerbers/der Bewerberin.
- (4) Eine Verleihung der Lehrbefugnis an Bewerber(innen), die an einer ausländischen Fakultät/Universität habilitiert haben, setzt die persönliche und fachliche Eignung sowie eine Prüfung der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen und der Lehrtätigkeit durch die zuständige Habilitationskommission aufgrund ausführlicher Unterlagen gemäß § 5 voraus. Nach Zulassung des Verfahrens werden alle habilitierten und hauptberuflich an der Medizinischen Fakultät Tübingen tätigen Mitglieder über das laufende Umhabilitationsverfahren in Kenntnis gesetzt. Sie erhalten die Möglichkeit der Einsicht in die eingereichten Unterlagen. Die in Kenntnis gesetzten Mitglieder haben das Recht, innerhalb einer vom/von der Vorsitzenden zu setzenden und von der Mitteilung über die Auslage an laufenden angemessenen Frist mit einer Empfehlung entsprechend § 8 Abs. 5 schriftlich Stellung zu nehmen. Die Auslagefrist soll nicht kürzer als ein Monat und nicht länger als drei Monate sein. Stellungnahmen, die mit einer Begründung versehen sind, werden den Mitgliedern der zuständigen Habilitationskommission zur Kenntnis gebracht. Mit Annahme der an der früheren ausländischen Fakultät erfüllten Habilitationsanforderungen ist das Umhabilitationsverfahren mit dem Beschluss der Habilitationskommission vollzogen. Der/Die Bewerber(in) erhält eine Urkunde als Privatdozent(in). Mit der Urkunde wird unter Anerkennung der Habilitationsleistungen an der Fakultät/Universität, an der sich der/die Bewerber(in)

habilitierte, die Lehrbefugnis an der Medizinischen Fakultät Tübingen verliehen. Ein mündlicher Vortrag entfällt.

§ 15 Antrittsvorlesung

Der/Die Privatdozent(in) kann spätestens in dem seiner/ihrer Habilitation folgenden Semester eine öffentliche Antrittsvorlesung halten. Hierzu lädt der/die Dekan(in) die Mitglieder der Fakultät ein.

§ 16 Verlust der durch die Habilitation erworbenen Rechtsstellung

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
 1. durch die Ernennung zum/zur Professor(in) an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,
 2. durch Bestellung zum/zur Privatdozent(in) oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
 3. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem/der Rektor(in),
 4. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten/einer Beamtin den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

- (2) Die Lehrbefugnis ruht
 1. solange ein(e) Privatdozent(in) als Professor(in) an der eigenen Universität beschäftigt wird,
 2. solange ein(e) Privatdozent(in) als Professor(in) auf Zeit an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt wird oder eine Professur in einem Fach vertritt, für das ihm/ihr die Lehrbefugnis erteilt wurde,
 3. solange ein(e) Privatdozent(in) als Juniorprofessor(in) an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt wird.

- (3) Die Lehrbefugnis als Privatdozent(in) lebt nicht wieder auf, wenn das Dienstverhältnis als Professor(in) auf Zeit oder als Juniorprofessor(in) deshalb nicht verlängert wird, weil sich der/die Privatdozent(in) in der Lehre nicht bewährt hat.

- (4) Die Lehrbefugnis kann unbeschadet der §§ 48 und 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz widerrufen werden, wenn
 1. der/die Privatdozent(in) aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, in seinem/ihrer Fachgebiet keine Lehrveranstaltung von mindestens 2 Semesterwochenstunden abhält,
 2. der/die Privatdozent(in) eine Handlung begeht, die bei einem Beamten/einer Beamtin eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
 3. ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten/einer Beamtin die Rücknahme der Ernennung zum Beamten/zur Beamtin rechtfertigen würde,
 4. eine Ordnungsmaßnahme der Universität gegen ihn/sie unanfechtbar wird, oder er/sie gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird,
 5. ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten/einer Beamtin die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit rechtfertigen würde.

- (5) Die Habilitation und die Lehrbefugnis können versagt oder nachträglich zurückgenommen werden, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt worden sind. Dem/Der Habilitanden/Habilitandin ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. In schwerwiegenden Fällen kann auch die Zulassung zur Wiederholung versagt werden (§ 11 Abs. 1 und 2) Die Entscheidung trifft der Habilitationsausschuss.
- (6) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent(in)“ und der Bezeichnung „Professor(in)“.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Universität Tübingen für die Medizinische Fakultät vom 14.12.2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 27/2018, S. 1054) außer Kraft.
- (2) In Habilitationsverfahren, die bereits eröffnet worden sind oder deren Eröffnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung beantragt ist, kann der/die Bewerber(in) die Anwendung der Habilitationsordnung vom 14.12.2018 schriftlich verlangen, sofern das Landeshochschulgesetz nicht entgegen steht.

Tübingen, den 15.12.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor